

Christoph Abel

Dr. Dipl.-Psych.

Pamela Abel

M.Sc.-Psych.

Venloer Str. 53

50672 Köln

tel +49 221 800 102 48

info@mvz-abel.de

www.mvz-abel.de

Deutsche Ärzte- und
Apothekerbank

bic DAAEDEDXXX

iban DE27 3006 0601

0061 2312 13

Steuernummer

215/5796/6023

Patient:innenmerkblatt

Ambulante Psychotherapie

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen wichtige **Informationen** zur Psychotherapie geben und Sie über den Ablauf einer psychotherapeutischen Behandlung aufklären. **Mit Unterzeichnung des Psychotherapievertrages stimmen Sie den folgenden Inhalten zu.**

Allgemein

- In der Regel erfolgt der erste Kontakt zu einem/einer Psychotherapeut:in über die Psychotherapeutische Sprechstunde, in der die Erstdiagnose gestellt und abgeklärt wird, ob eine Psychotherapie, eine Akutbehandlung oder eine andere Empfehlung angezeigt ist. Auf Wunsch erhalten Sie über das Ergebnis eine schriftliche Information.
- Eine Akutbehandlung kann sich anschließen, wenn eine Krisenbehandlung oder eine schnelle Behandlung indiziert ist, um eine Chronifizierung zu vermeiden. Sie umfasst max. 12 Sitzungen im Jahr und ist nicht mit einer Psychotherapie zu verwechseln.
- Die umfassende und längerfristige Behandlung einer psychischen Erkrankung erfolgt mittels einer Psychotherapie. Diese beginnt mit mind. zwei probatorischen Sitzungen, in denen abgeklärt wird, ob die beabsichtigte Psychotherapie bei der psychischen Störung erfolgversprechend und die Beziehung zwischen Patient:in und Therapeut:in tragfähig ist. Zudem werden Behandlungsumfang und Frequenz der einzelnen Behandlungen festgelegt.
- Der/die Psychotherapeut:in und Sie entscheiden in dieser probatorischen Phase, spätestens an ihrem Ende gemeinsam, ob die Psychotherapie regulär aufgenommen und ggf. eine Kostenübernahme bei dem zuständigen Kostenträger beantragt werden soll.
- Die therapeutischen Sitzungen dauern in der Regel 50 Minuten, können aber aus inhaltlichen Erfordernissen/ bei bestimmten psychotherapeutischen Interventionen geteilt (2 x 25 Minuten) oder verlängert werden (Doppel- oder ggf. mehrstündige Sitzungen).
- Eine Psychotherapie kann als Kurzzeittherapie (12 Stunden + 12 Stunden) oder als Langzeittherapie beantragt und durchgeführt werden. Auch eine langfristige Fortführung als Rezidivprophylaxe ist möglich. Nach der Erstbeantragung (erster Behandlungsabschnitt) ist die Beantragung eventuell notwendiger Therapieverlängerungen möglich.
- Der maximale Behandlungsumfang und Umfang der einzelnen Bewilligungsabschnitte sind für ambulante Psychotherapien im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Abhängigkeit vom Behandlungsverfahren des/der Psychotherapeut:in unterschiedlich geregelt. Im

Fälle privater Krankenversicherung (PKV) sind die allgemeinen Versicherungs- und die jeweiligen Tarifbedingungen, in der Beihilfe die Beihilfevorschriften maßgeblich.

- Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen, aber auch bei der Behandlung von Erwachsenen, kann es im **Einzelfall** angezeigt und hilfreich für den/die Patient:in sein, wenn Bezugspersonen zeitweise in die therapeutischen Sitzungen mit einbezogen werden. Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen und in bestimmten Fällen von Erwachsenen können solche Sitzungen in der Regel bis zu 1/4 der Sitzungen für den/die Patient:in zusätzlich beantragt werden.
- Alle von Ihnen beigebrachten oder ausgefüllten Unterlagen gehen in die Patientenakte ein, die von dem/der Psychotherapeut:in mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufbewahrt wird.

Beantragung von Psychotherapie und vorherige somatische Abklärung

- Die Durchführung und ggf. Verlängerung einer ambulanten Psychotherapie in der Krankenbehandlung ist sowohl für GKV-Versicherte wie auch für PKV-Versicherte antrags- und genehmigungspflichtig. Antragsteller:in sind in jedem Fall Sie als Patient:in. Der/die Psychotherapeut:in unterstützt Sie bei der Antragstellung insbesondere durch die fachliche Begründung des Therapieantrages.
- Zur Beantragung der Therapie haben Sie auf dem dafür vorgeschriebenen Formular (GKV und Beihilfe) den Konsiliarbericht eines berechtigten Arztes/ einer berechtigten Ärztin einzuholen und diesen möglichst zeitnah dem/der Psychotherapeut:in zu übergeben. Bei PKV-Versicherten reicht vielfach eine formlose ärztliche Bescheinigung. Auch bei selbstzahlenden Patient:innen, bei denen naturgemäß kein Antragsverfahren erforderlich ist, muss vor Beginn der regulären Psychotherapie eine somatische Abklärung durch einen dazu berechtigten Arzt/ einer dazu berechtigten Ärztin erfolgen.
- Ihre persönlichen Daten und medizinischen Befunde werden bei der Beantragung der Psychotherapie gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse und dem/ der zuständigen Gutachter:in durch eine Patienten-Chiffre anonymisiert. Damit soll der Schutz Ihrer Daten und die Schweigepflicht des/der Psychotherapeut:in gewährleistet werden.
- Sind Sie privatversichert und beihilfeberechtigt, dann ist der Schutz persönlicher Daten und medizinischer Befunde aufgrund der Besonderheiten des Antragsverfahrens und der diesbezüglichen Gepflogenheiten der Kostenträger nicht sicher gewährleistet und auch von Ihrem/Ihrer behandelnden Psychotherapeut:in nicht sicherzustellen.

Therapiegenehmigung

- Die Versicherungsträger, z.B. GKV, Beihilfe, PKV, übernehmen die Kosten für eine ambulante Psychotherapie ab dem Datum der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung im genehmigten Umfang. Sie erhalten darüber eine Mitteilung direkt von Ihrem Kostenträger.
- Die psychotherapeutische Behandlung beginnt daher erst, wenn Ihnen als Patient:in die Kostenübernahmezusage schriftlich vorliegt. Für den Fall, dass Sie einen vorgezogenen Behandlungsbeginn wünschen und den weiteren Fall, dass die Kosten ganz oder anteilig nicht durch Ihren Versicherungsträger erstattet werden, schulden Sie als Patient:in dieses Honorar in vollem Umfang persönlich dem/r Psychotherapeut:in.

Schweigepflicht des/ der Therapeut:in und Verschwiegenheit des/der Patient:in

- Der/die Psychotherapeut:in ist gegenüber Dritten – ausgenommen Mitarbeitenden der Praxis – schweigepflichtig und wird über Sie nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis Auskunft gegenüber Dritten erteilen bzw. einholen. Sollten bei Ihnen wichtige Gründe entgegenstehen, werden diese nach Klärung mit dem/der Psychotherapeut:in respektiert.
- Sie als Patient:in entbinden den/die Psychotherapeut:in und ärztliche/psychotherapeutische Vorbehandler:innen und Mitbehandler:innen untereinander in gesonderter Erklärung von der Schweigepflicht und stimmen der Einholung von Auskünften ausdrücklich zu.
- Sie stimmen einer Aufzeichnung von Therapiesitzungen mit Tonband oder Video ausdrücklich zu und gestatten dem/der Psychotherapeut:in die Verwendung dieser Aufzeichnungen zum Zwecke seiner/ihrer eigenen Fort- und Weiterbildung bzw. zur qualitätssichernden Therapiekontrolle. Gleiches gilt für die anonymisierte Darstellung des Behandlungsverlaufes in der Intervention und/oder Supervision. Sollten bei Ihnen wichtige Gründe dem entgegenstehen, werden diese nach Klärung mit dem/der Psychotherapeut:in respektiert.
- Zur Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit ist der/die Psychotherapeut:in bei gesetzlich Versicherten verpflichtet, zu Beginn der Therapie sowie einmal jährlich dem Hausarzt/ärztin einen Bericht zu übermitteln. Dazu ist Ihre schriftliche Schweigepflichtentbindungserklärung erforderlich, es sei denn, Sie wünschen es nicht. Eine bereits erteilte Erklärung ist auch widerrufbar.
- Sie als Patient:in verpflichten sich Ihrerseits zur Verschwiegenheit über andere Patient:innen, von denen Sie zufällig – z.B. über Wartezimmerkontakt – Kenntnis erhalten haben.
- Es besteht die Möglichkeit, mit der Praxis Informationen und Daten elektronisch auszutauschen. Dieser Austausch erfolgt i.d.R. unverschlüsselt und ist damit nicht sicher und kann eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden. Es ist möglich, dass dadurch persönliche Sachverhalte unbefugten Dritten bekannt werden. Die Praxis wird die elektronischen Kommunikationswege im Wesentlichen für Terminabsprachen nutzen. Sensible persönliche Daten werden nicht auf diesem Wege versendet. Die Rückmeldungen der Praxis gelten als zugegangen, wenn sie im entsprechenden Postfach der/des Patient:in zum Download bereitstehen oder als zugegangen gekennzeichnet sind.
- Alle erteilten Schweigepflichtentbindungen und Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden.
- Messengerdienste wie z.B. WhatsApp werden aus Datenschutzgründen nicht zur Kommunikation genutzt. Außerdem ist es ggf. notwendig zu Beginn der Therapie, dass Sie namentlich im Wartebereich der Ambulanz aufgerufen werden.

Datenschutzhinweise

- Sie haben die Datenschutzhinweise unserer Praxis bei der Terminbuchung über *Doctolib* erhalten, zur Kenntnis genommen und verstanden. Sie haben in dem Erstgespräch die Einverständniserklärung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten unterzeichnet. Sollten Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben, dann sprechen Sie gerne Ihre/n Psychotherapeut:in an.

Feste Terminvereinbarung/Terminversäumnis/Ausfallhonorar

- Die psychotherapeutischen Sitzungen finden in der Regel, wenn nicht begründet anders vereinbart, einmal wöchentlich zu einem zwischen Patient:in und Psychotherapeut:in jeweils fest und verbindlich vereinbarten Termin statt.
- Der/die Patient:in verpflichtet sich, die fest vereinbarten Behandlungstermine pünktlich wahrzunehmen und im Verhinderungsfalle rechtzeitig, d.h. 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin abzusagen bzw. absagen zu lassen. Dazu genügt eine schriftliche Mitteilung (SMS, E-Mail) oder eine telefonische Absage.
- Da in psychotherapeutischen Praxen aufgrund der Zeitgebundenheit der psychotherapeutischen Sitzungen nach einem strikten Bestellsystem gearbeitet wird und zu jedem Termin nur ein/e Patient:in einbestellt ist, wird dem/der Patient:in bei nicht rechtzeitiger Absage ein Ausfallhonorar in Höhe von 50,- Euro berechnet, welches ausschließlich von dem/der Patient:in selbst zu tragen ist und nicht von dem Versicherungsträger erstattet wird.
- Ausfallhonorare werden in der Woche nach dem versäumten Termin mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen über die PVS rhein-ruhr GmbH³ gestellt. Der/die Patient:in stimmt mit Vertragsunterzeichnung der Datenvermittlung an sowie der Datenverarbeitung durch die PVS rhein-ruhr GmbH³ zu.

Psychotherapiekostenregelung bei GKV-Versicherten

- Die Psychotherapie als Krankenbehandlung ist in der GKV eine Regelleistung, die Abrechnung erfolgt ausschließlich über die Kassenärztliche Vereinigung.
- GKV-Patient:innen verpflichten sich, ihre Chipkarte (Krankenversichertenkarte) jeweils zur ersten Sitzung im Verlaufe eines Quartals zur Registrierung mitzubringen.
- Der/die Patient:in verpflichtet sich, dem/der Psychotherapeut:in jeden Krankenkassen- und Versicherungswechsel sofort anzuzeigen und eine Kostenzusage für die laufende Psychotherapie beizubringen.
- Bei regulärer Therapiebeendigung, aber auch bei Therapieabbruch, ist der/die Psychotherapeut:in verpflichtet, dieses – ohne weitere inhaltliche Angaben – der GKV mitzuteilen.
- Eine Therapieunterbrechung von mehr als einem halben Jahr ist bei einer Psychotherapie, die durch die GKV finanziert wird, nur mit besonderer Begründung möglich.
- Parallel stattfindende Behandlungen, insbesondere in einer Psychiatrischen Institutsambulanz oder einer Tagesklinik, sind während einer ambulanten Psychotherapie nicht möglich und sind der Praxis unverzüglich mitzuteilen.

Psychotherapiekostenregelung bei PKV-Versicherten, einschließlich Beihilfe und Selbstzahlende

- Der/die privat-/beihilfeversicherte Patient:in bzw. der/die in GKV-Versicherte oder selbstzahlende Patient:in verpflichtet sich, sich vor Therapieaufnahme selbst über die Tarifbedingungen seines/ihrer Versicherungsvertrages genau zu informieren und für sich abzuklären, ob und inwieweit ihm/ihr die Therapiekosten erstattet werden.

- Bei PKV-Patient:innen – einschließlich Beihilfe – erfolgt die Rechnungslegung gemäß GOP¹ in Verbindung mit GOÄ² mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz. Hierbei wird die Abrechnungsempfehlungen zu psychotherapeutischen Leistungen für Privatversicherte herangezogen, welche zum 01.07.2024 von Bundespsychotherapeutenkammer, Bundesärztekammer, Beihilfeträger von Bund und Ländern (Ausnahme Hamburg und Schleswig-Holstein) sowie der Verband der privaten Krankenversicherung festgelegt wurde. Eine Übersicht der sogenannten Analogleistungen entnehmen Sie bitte der entsprechenden Patienteninformation⁴ auf unserer Homepage oder folgendem QR-Code:



- Die Rechnungen werden monatlich bzw. nach jeder 5. Behandlungssitzung mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen über die PVS rhein-ruhr GmbH³ gestellt und an den/die Patient:in postalisch übermittelt. Der/die Patient:in stimmt mit Vertragsunterzeichnung der Datenvermittlung an sowie der Datenverarbeitung durch die PVS rhein-ruhr GmbH³ zu. Ausfallhonorare werden in der Woche nach dem versäumten Termin mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen ebenfalls über die PVS rhein-ruhr GmbH³ gestellt.
- Unabhängig von der Erstattung durch Dritte (z.B. PKV/Beihilfe) schuldet der/die Patient:in das Honorar gegenüber dem/der Psychotherapeut:in persönlich in voller Höhe gemäß Rechnungslegung.
- Bei ausschließlich selbstzahlenden Patient:innen, die keine Erstattungsleistungen eines Versicherungsträgers oder einer Krankenkasse in Anspruch nehmen, erfolgt die Rechnungslegung gemäß GOP¹ in Verbindung mit GOÄ² mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz, soweit nicht eine anderslautende Honorarvereinbarung getroffen wurde.
- Der/die Psychotherapeut:in stellt dem/der Patient:in mit dem vorliegenden Psychotherapievertrag eine Übersicht der GOP-Ziffern und GOP-Honorare in der letztgültigen, aktuellen Fassung zur Verfügung und verpflichtet sich, über Tarifveränderungen zeitnah zu informieren.

Selbstverpflichtungserwartung an den/die Patient:in

- Der/die Patient:in verpflichtet sich, um den Erfolg der Therapie nicht zu gefährden, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keine Drogen und, insbesondere für den Fall einer bestehenden Suchterkrankung, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen oder zu benutzen (z.B. Spielautomaten).
- Der/die Patient:in verpflichtet sich, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich ggf. unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten.
- Der/die Patient:in verpflichtet sich, in jeder Phase der Psychotherapie von sich aus oder auf Aufforderung des/der Psychotherapeut:in auch weitere Unterlagen (z.B. Klinik- und Kurberichte, ärztliche Gutachten) beizubringen und zu übergeben.
- Der/die Patient:in wird jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung / Medikamenteneinnahme – durch einen Arzt/ eine Ärztin verordnet oder selbstentschieden – unverzüglich dem/der Psychotherapeut:in mitteilen.

Allgemeine Aufklärung

- Psychotherapeut:innen arbeiten mit wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen zurzeit nur die Kosten für vier Verfahren, die analytische Psychotherapie, die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, die Verhaltenstherapie und die Systemische Therapie als Einzel- und Gruppentherapien. Bei hirnorganischen Störungen (z.B. als Folge eines Schlaganfalls) werden die Kosten der Neuropsychologischen Therapie übernommen. Die Gesprächspsychotherapie muss privat getragen werden.
- Alternativ zur ambulanten Psychotherapie kann in Einzelfällen auch eine stationäre oder teilstationäre Behandlung sinnvoll sein.
- Der Erfolg einer psychotherapeutischen Behandlung ist wissenschaftlich sehr gut belegt. Dennoch ist möglich, dass kurz- oder längerfristig eine Verschlechterung Ihres Zustandes eintritt. Auch kann der gewünschte Erfolg gänzlich ausbleiben. Bei Zweifeln an der Behandlung werden Sie gebeten, Ihre/n Psychotherapeut:in zu informieren, damit er Wege für eine erfolgversprechendere Behandlung finden kann.

Kündigung

- Der Therapievertrag kann von dem/der Patient:in jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden, da ein Vertrauensverhältnis zwischen Patient:in und Psychotherapeut:in eine grundlegende Voraussetzung für Psychotherapie ist.
- Der/die Psychotherapeut:in behält sich vor, bei offensichtlich fehlender Motivation und bei fehlender Mitarbeit des/der Patient:in die Psychotherapie von sich aus, ggf. auch ohne das erklärte Einverständnis des/der Patient:in, zu beenden und dem Kostenträger hiervon, ohne inhaltliche Angaben, Mitteilung zu machen.

¹ Gebührenordnung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP)

² Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

³ PVS rhein-ruhr GmbH (PVS), Remscheider Str. 16, 45481 Mülheim (Abrechnungsdienstleister)

⁴ Patienteninformation über psychotherapeutische Analogleistungen: www.mvz-abel.de/downloads